

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Geschichte

Vom 04.06.2008

Auf Grund von § 13 Abs. 13 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 und § 6 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (SächsHZG) vom 07.06.2006, rechtsbereinigt mit Stand 01.04.2005, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

Inhalt

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlkriterien
- § 3 Bewertung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Masterstudiengang Geschichte festgelegt wurde, vergibt die TU Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. c der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen im Studienjahr 2008/2009 der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Philosophischen Fakultät in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

(3) Das Auswahlverfahren führt das Immatrikulationsamt der TU Dresden im Auftrag der Philosophischen Fakultät nach den Regelungen dieser Ordnung durch. Das Immatrikulationsamt der TU Dresden ist verpflichtet, in Zweifelsfällen die Bewertung einzelner Auswahlkriterien gemäß § 3 durch die Philosophische Fakultät vornehmen zu lassen. Zu diesem Zweck bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Instituts für Geschichte zwei Auswahlbeauftragte. Die Auswahlbeauftragten müssen im Masterstudiengang Geschichte prüfberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur TU Dresden stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Masterstudiengang Geschichte. Der Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. einschlägige vorangegangene berufspraktische Tätigkeiten von mindestens einem halben Jahr Dauer.

(2) Die Auswahlkriterien werden gemäß § 3 bewertet. Anhand der Ergebnisse der Bewertung wird eine Rangliste gebildet, die alle am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber erfasst. Haben mehrere Studienbewerber in Folge ihrer Bewertung denselben Rang auf der Rangliste erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz durch das Los getroffen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 3 Bewertung

(1) Für die Erstellung der Rangliste werden Punkte nach Maßgabe Absätze 2 bis 4 vergeben.

(2) Das Ergebnis der Abschlussprüfung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird

| | |
|--|----------------|
| bei einer Abschlussnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | mit 7 Punkten, |
| bei einer Abschlussnote „gut“ | mit 5 Punkten, |
| bei einer Abschlussnote „befriedigend“ | mit 3 Punkten, |
| bei einer Abschlussnote „ausreichend“ | mit 1 Punkt |

bewertet.

(3) Wird der Studienbewerber am Studienplatzvergabeverfahren gemäß § 2 Abs. 4 der Vergabeordnung beteiligt, so gilt die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung als Note der Abschlussprüfung und wird

| | |
|--|----------------|
| bei einer Durchschnittsnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | mit 6 Punkten, |
| bei einer Durchschnittsnote „gut“ | mit 4 Punkten, |
| bei einer Durchschnittsnote „befriedigend“ | mit 2 Punkten, |
| bei einer Durchschnittsnote „ausreichend“ | mit 1 Punkt |

bewertet. Kann der Studienbewerber die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung nicht nachweisen, wird die Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(4) Einschlägige vorangegangene berufspraktische Tätigkeiten von mindestens einem halben Jahr Dauer werden mit 2 Punkten bewertet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008.

Dresden, den 04.06.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge